

Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt

Vom 13. August 2013 (Stand 24. August 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ¹⁾ und gestützt auf § 2 Abs. 2 und § 14 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 ²⁾, beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1 *Motorfahrzeugfreie Kernzone*

¹ Die Kernzone der Innenstadt gemäss Anhang dieser Verordnung ist grundsätzlich motorfahrzeugfrei. Sie ist als Tempo-30-, Begegnungs- oder Fussgängerzone gemäss Art. 22a, 22b und 22c der Signalisationsverordnung (SSV) signalisiert.

² Diese Verordnung regelt, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz Fahrverbot befahren darf.

³ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Berechtigte auf den Behindertenparkplätzen, sowie blosse Durchfahrten sind nicht gestattet.

II. Bewilligungsfreie Zufahrt

§ 2 *Ausnahmen vom Fahrverbot*

¹ Es gelten die folgenden Ausnahmen vom Fahrverbot:

- a) * Güterumschlag: Montag bis Samstag: 05.00 bis 11.00 Uhr;
 - aa) ...
 - ab) ...
- b) Öffentliche Dienste im Rahmen ihres Auftrages;
- c) Zufahrt für Taxifahrzeuge zum Bringen und Abholen von Fahrgästen im Rahmen von Bestellfahrten sowie zu den Taxistandplätzen;
- d) Hotelzufahrt für Hotelgäste;
- e) Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen.

III. Bewilligungspflichtige Zufahrt

§ 3 *Bewilligungen*

¹ Die Behörde erteilt auf Antrag für Zufahrten ausserhalb der Güterumschlagzeiten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Kurz- oder Dauerbewilligungen.

² Kurzbewilligungen werden für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagzeiten durchführbare Verrichtungen erteilt.

^{2bis} In Notfällen werden Kurzbewilligungen nach vorgängiger Meldung an die Behörde ohne Verzug erteilt. *

³ Dauerbewilligungen werden für die Dauer von höchstens zwölf Monaten erteilt an:

- a) Private Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sicherheitsdienstleistungen mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone;
- b) Marktfahrerinnen und Marktfahrer mit Marktbewilligung;
- c) Gehbehinderte mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone;
- d) * Unternehmen für regelmässige Lieferungen von rasch verderblichen Waren in die Kernzone.

¹⁾ SR [741.01](#).

²⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist des Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. 10. 2013, (SG [724.100](#)).

⁴ Kurz- und Dauerbewilligungen erlauben den Güterumschlag sowie das für die Auftrags erledigung unumgängliche Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund. Sie beinhalten:

- a) Nummer des Kontrollschildes;
- b) Gültigkeitsdauer;
- c) Zeitfenster;
- d) allfällige weitere Auflagen.

⁵ Sie sind mitzuführen und hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs sichtbar anzubringen.

§ 4 *Gebühren*

¹ Die Gebühr für eine Kurzbewilligung beträgt CHF 20.

^{1bis} Personen und Unternehmen, die einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen, können sich bei der Behörde kostenpflichtig registrieren lassen. Die Gebühr für die Eröffnung eines Kundenkontos für Kurzbewilligungen beträgt CHF 100. Die Gebühr für eine Kurzbewilligung für registrierte Personen und Unternehmen beträgt CHF 5. *

² Die Gebühr für eine Dauerbewilligung beträgt CHF 100.

³ Bewilligungen für Gehbehinderte und gemeinnützige Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens sind gebührenfrei.

IV. Anwohnerschaft

§ 5 * *Begriff*

¹ Als Anwohnerschaft gelten Personen und Unternehmen, die in der Kernzone der Innenstadt wohnhaft oder geschäftsansässig sind, oder über einen privaten Abstellplatz in der Kernzone verfügen.

§ 6 *Mit privatem Abstellplatz*

¹ Die Anwohnerschaft mit privatem Abstellplatz ist zur jederzeitigen Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt berechtigt. Die Behörde stellt ihr auf Anmeldung eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten aus.

² Die Anwohnerschaft kann die mit ihrem Abstellplatz verbundene Dauerberechtigung dauerhaft oder nach Zeitfenstern Dritten zur Verfügung stellen. Sie stellt hierfür Berechtigungen nach amtlicher Vorlage aus und ist dafür besorgt, dass zeitgleich nur so viele Berechtigte zufahren, wie Abstellplätze verfügbar sind.

§ 7 *Ohne privaten Abstellplatz*

¹ Für Personen ohne privaten Abstellplatz gelten folgende Ausnahmen vom Fahrverbot zum Güterumschlag sowie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen: *

- a) * Montag bis Freitag: 20.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages;
- b) * Samstag 20.00 bis Montag 11.00 Uhr.
- c) * ...

² Personen, die in der Fussgängerzone wohnhaft sind, erhalten für dringliche und nicht aufschiebbare Zufahrten zum Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 1 auf Anmeldung eine gebührenfreie Kurzberechtigung. *

³ Personen, die in der Tempo-30- und Begegnungszone wohnhaft sind, erhalten für Zufahrten zum Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 1 auf Anmeldung eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten. *

⁴ Unternehmen ohne privaten Abstellplatz erhalten für regelmässige Zufahrten zum Bringen und Abholen von rasch verderblichen Waren eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten. *

§ 8 *Berechtigungen*

¹ Kurz- und Dauerberechtigungen beinhalten:

- a) Nummer des Kontrollschildes;
- b) Gültigkeitsdauer;
- c) Zeitfenster;
- d) allfällige weitere Auflagen.

² Sie sind mitzuführen und hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs sichtbar anzubringen.

§ 9 *Besucherinnen und Besucher der Anwohnerschaft*

¹ Das Bringen und Abholen von gebrechlichen und behinderten Personen sowie von Kleinkindern zu Besuchszwecken ist in der Tempo-30- und Begegnungszone jederzeit gestattet.

V. Sanktionen**§ 10** *Entzug*

¹ Wurde eine Bewilligung oder eine Berechtigung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, erfolgt der entschädigungslose Entzug.

§ 11 *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und § 23 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

VI. Vollzug**§ 12 *** *Zuständigkeit*

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Kantonspolizei zuständig.

VII. Schlussbestimmungen**§ 13** *Übergangsbestimmung*

¹ Bisher erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

² Die Behörde kann in besonderen Fällen temporäre Ausnahmen vom Fahrverbot anordnen.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2014 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 11. September 2012 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.08.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	KB 17.08.2013
19.08.2013	24.08.2014	Anhang 952.300 Anhang 1	eingefügt	KB 23.08.2014
19.08.2013	24.08.2014	Anhang 952.300 Anhang 1 Zufahrt Innenstadt V	aufgehoben	KB 23.08.2014
13.05.2014	18.05.2014	§ 2 Abs. 1, lit. a)	geändert	-
13.05.2014	18.05.2014	§ 7 Abs. 1, lit. a)	geändert	-
13.05.2014	18.05.2014	§ 7 Abs. 1, lit. b)	geändert	-
13.05.2014	18.05.2014	§ 7 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 3 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 3 Abs. 3, lit. d)	eingefügt	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 4 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 5	totalrevidiert	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 7 Abs. 1	geändert	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 7 Abs. 2	geändert	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 7 Abs. 3	geändert	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 7 Abs. 4	eingefügt	-
19.08.2014	24.08.2014	§ 12	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.08.2013	01.01.2014	Erstfassung	KB 17.08.2013
§ 2 Abs. 1, lit. a)	13.05.2014	18.05.2014	geändert	-
§ 3 Abs. 2 ^{bis}	19.08.2014	24.08.2014	eingefügt	-
§ 3 Abs. 3, lit. d)	19.08.2014	24.08.2014	eingefügt	-
§ 4 Abs. 1 ^{bis}	19.08.2014	24.08.2014	eingefügt	-
§ 5	19.08.2014	24.08.2014	totalrevidiert	-
§ 7 Abs. 1	19.08.2014	24.08.2014	geändert	-
§ 7 Abs. 1, lit. a)	13.05.2014	18.05.2014	geändert	-
§ 7 Abs. 1, lit. b)	13.05.2014	18.05.2014	geändert	-
§ 7 Abs. 1, lit. c)	13.05.2014	18.05.2014	aufgehoben	-
§ 7 Abs. 2	19.08.2014	24.08.2014	geändert	-
§ 7 Abs. 3	19.08.2014	24.08.2014	geändert	-
§ 7 Abs. 4	19.08.2014	24.08.2014	eingefügt	-
§ 12	19.08.2014	24.08.2014	totalrevidiert	-
Anhang 952.300 Anhang 1	19.08.2013	24.08.2014	eingefügt	KB 23.08.2014
Anhang 952.300 Anhang 1 Zufahrt Innenstadt V	19.08.2013	24.08.2014	aufgehoben	KB 23.08.2014

Anhang 1: Übersichtsplan "Motorfahrzeugfreie Kernzone"¹⁾

¹⁾ Dieser Übersichtsplan wird hier nicht abgedruckt. Er kann unter folgendem Link eingesehen werden:
http://www.polizei.bs.ch/dms/polizei/download/formulare/2014-08-13_verkehrskonzept_grundkonzept_und_erweiterung.pdf

Anhang 2 Verzeichnis der Strassenzüge¹

TEMPO-30-Zonen (ÖV-Achsen)

Kleinbasel

Claraplatz

Clarastrasse (zwischen Claraplatz und Clarahofweg)

Greifengasse

Mittlere Rheinbrücke

Rebgasse (zwischen Dolderweg und Claraplatz)

Untere Rebgasse (zwischen Claraplatz und Webergasse)

Grossbasel

Aeschenvorstadt

Barfüsserplatz

Blumenrain (zwischen Spiegelgasse und Schiffflände)

Eisengasse

Falknerstrasse

Gerbergasse (zwischen Marktplatz und Falknerstrasse)

Kohlenberg

Marktgasse

Marktplatz (zwischen Marktgasse und Eisengasse)

Schiffflände

Steinenberg (nördliche Hälfte, zwischen St. Alban-Graben und Barfüsserplatz)
(südliche Hälfte, zwischen Barfüsserplatz und Theaterstrasse)

¹ Offensichtliche nicht für den Fahrverkehr geeignete Strassen (z.B. Martinsgässlein, Kellergässlein etc.) werden nicht aufgeführt.

BEGEGNUNGSZONEN

Kleinbasel

Kasernenstrasse

Klingental (entlang des Klingentalplatzes)

Lindenberg (zwischen Nr. 5 und Rheingasse)

Oberer Rheinweg

Ochsengasse

Rheingasse

Riehentorstrasse (zwischen Kartausgasse und Oberer Rheinweg)

Sänergässlein

Schafsgässlein

Teichgässlein (zwischen Ochsengasse und Unterer Rebgasse)

Untere Rheingasse

Unterer Rheinweg

Utengasse (zwischen Nr. 17 und Greifengasse)

Webergasse (zwischen Nr. 31 und Untere Rheingasse)

Wild Ma-Gässli

Grossbasel

Augustinergasse

Bäumleingasse (zwischen Rittergasse und Luftgässlein)

Gemsberg (zwischen Heuberg und Unterer Heuberg)

Herberggasse

Heuberg

Leonhardskirchplatz

Luftgässlein

Marktplatz (zwischen Gerbergasse und Eisengasse)

Martinsgasse

Martinskirchplatz

Münsterplatz

Nadelberg (zwischen Peterskirchplatz und Rosshofgasse)
Petersgasse
Peterskirchplatz
Rheinsprung (zwischen Nr. 11 und Augustinergasse)
Rittergasse
Rosshofgasse
Spalenberg (zwischen Petersgraben und Heuberg)
Stadthausgasse
Stiftsgasse
Unterer Heuberg

FUSSGÄNGERZONEN

Kleinbasel

Klingental (zwischen Kasernenstrasse und Webergasse)

Grossbasel

Archivgässlein
Barfüssergasse
Bäumleingasse (zwischen Luftgässlein und Freie Strasse)
Freie Strasse
Gemsberg (zwischen Unterer Heuberg und Spalenberg)
Gerberberglein
Gerbergasse (zwischen Falknerstrasse und Barfüsserplatz)
Gerbergässlein
Glockengasse
Grünpfahlgasse
Hutgasse
Kaufhausgasse
Leonhardsberg
Münsterberg
Münzgasse

Nadelberg	(zwischen Spalenberg und Rosshofgasse)
Pfluggässlein	
Ringgässlein	
Rheinsprung	(zwischen Nr. 11 und Eisengasse)
Rüdengasse	
Rümelinsplatz	
Sattelgasse	
Schnabelgasse	
Schneidergasse	
Schlüsselberg	
Spalenberg	(zwischen Heuberg und Schneidergasse)
Stapfelberg	
Stänzlergasse	(zwischen Steinenvorstadt und Birsig-Parkplatz)
Steinenbachgässlein	
Steinenvorstadt	(zwischen Birsig-Parkplatz und Barfüssergasse)
Streitgasse	
Theatergässlein	
Weisse Gasse	